

der Bezieher bis zum 20. des Monats vor Beginn der Bezugszeit bestellt und keinen späteren Termin für den Beginn der Lieferung bestimmt hat. Die Deutsche Post kann die Annahme einer Abonnementsbestellung ablehnen, wenn das Presseergebnis in seiner Auflagenhöhe beschränkt ist.

(2) Bestellungen innerhalb der Bezugszeit werden im Einzelverkauf realisiert. Die Zustellung der bestellten Exemplare kann mit dem Bezieher vereinbart werden.

(3) Kündigungen sind jeweils für die folgende Bezugszeit bzw. vereinbarte Rechnungsperiode möglich und müssen der Deutschen Post bis spätestens zum 10. des Monats vor Beginn der Bezugszeit bzw. Rechnungsperiode zugehen.

(4) Für ausländische Presseergebnisse gelten besondere Bestell- und Kündigungstermine.

(5) Abonnementsbestellungen nehmen die Postämter, die Verkaufsstellen der Deutschen Post, die Zusteller, die Werbeberater und das Zeitungsvertriebsamt entgegen. Abonnementsbestellungen können auch gebührenfrei in jeden Postbriefkasten eingeworfen werden.

(6) Das Abonnementgeld wird jeweils am ersten Tag der Bezugszeit bzw. der vereinbarten Rechnungsperiode fällig.

(7) Der Vertrag über den Bezug von Presseergebnissen endet mit Ablauf der Bezugszeit bzw. der vereinbarten Rechnungsperiode, wenn der Bezieher ordnungsgemäß gekündigt hat oder das Presseergebnis sein Erscheinen einstellt.

### §13

#### Lieferung der im Abonnement bestellten Presseergebnisse

(1) Die Deutsche Post stellt entsprechend der Vereinbarung mit dem Bezieher im Abonnement bestellte Presseergebnisse zu oder hält sie zur Abholung bei einem Postamt oder bei einer Verkaufsstelle bereit.

(2) Für das Zustellen der Presseergebnisse gelten die Bestimmungen des § 44 der Anordnung vom 29. November 1966 über den Postdienst — Postordnung —.

### §14

#### Nachsenden und Überweisen von Presseergebnissen

(1) Bezieher, die ihren Aufenthaltsort bis zur Dauer von 4 Wochen wechseln, können Tageszeitungen nach dem zeitweiligen Aufenthaltsort nachsenden lassen. Bezieher, die ihren Aufenthaltsort innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik für einen längeren Zeitraum oder für ständig wechseln, können alle Presseergebnisse nach dem neuen Aufenthaltsort überweisen lassen.

(2) Anträge auf Nachsenden oder Überweisen von Presseergebnissen sind beim zuständigen Postamt schriftlich mindestens 5 Tage vor Beginn der Nachsendung oder Überweisung einzureichen.

(3) Für das Nachsenden von Tageszeitungen nach dem Ausland hat der Bezieher Postgebühren für die Beförderung zu zahlen.

### §15

#### Einzelverkauf

(1) Für den Einzelverkauf hält die Deutsche Post in ihren Verkaufsstellen und bei den Postämtern ein Sortiment bereit, das den sich entwickelnden persönlichen Bedürfnissen der Bevölkerung nach Presseergebnissen entspricht und den in ihrem Einzugsbereich zu lösenden politischen und kulturellen Aufgaben weitgehend Rechnung trägt. In Orten ohne Verkaufsstellen der Deutschen Post bieten die Poststellen und Zusteller ein ausgewähltes Sortiment an.

(2) Die Deutsche Post realisiert Bestellungen außerhalb des Abonnements, soweit das Presseergebnis lieferbar ist.

### §16

#### Materielle Verantwortlichkeit der Deutschen Post im Pressevertrieb

(1) Die Deutsche Post ist materiell verantwortlich, wenn Presseergebnisse nicht oder im wertlosen Zustand geliefert werden. Als wertlos gilt ein Presseergebnis, wenn es nach der äußeren Beschaffenheit oder seiner Lesbarkeit für den Bezieher nicht verwendbar ist.

(2) Die Deutsche Post hat entsprechend dem Antrag des Beziehers das Presseergebnis nachzuliefern oder den Preis zu erstatten. Hat der Bezieher die Nachlieferung des Presseergebnisses gefordert und ist das nicht möglich, so ist die Deutsche Post berechtigt, anstelle der Nachlieferung den Preis zu erstatten.

(3) Die Deutsche Post ist insbesondere materiell nicht verantwortlich, wenn

1. das Presseergebnis nach ordnungsgemäßer Zustellung abhanden kommt
2. die Anschrift des Beziehers sich verändert, ohne daß die Deutsche Post davon benachrichtigt wird oder
3. ein zur Abholung bereitgehaltenes Presseergebnis nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.

(4) Der Bezieher hat seine Ansprüche beim Zustellpostamt unverzüglich — im Falle der Nichtlieferung eines Presseergebnisses unverzüglich nach Lieferung der folgenden Nummer — geltend zu machen.

### Abschnitt IV

#### Beziehungen der Deutschen Post zu den Beziehern beim Vertrieb von Presseergebnissen nach dem Ausland

### §17

#### Lieferung nach dem Ausland

(1) Das Zeitungsvertriebsamt liefert Presseergebnisse an

1. Vertretungen, die die Deutsche Demokratische Republik im Ausland unterhält
2. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland weilen, und
3. juristische Personen und Bürger anderer Staaten, für die das Abonnementgeld in der Deutschen Demokratischen Republik bezahlt wird.